

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur
(englische Bezeichnung: Architecture)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 02.11.2018

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2023)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln im Berufsfeld Architektur zu befähigen.

**§ 2
Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Semester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) Das Bachelorstudium Architektur umfasst eine Regelstudienzeit von sechs theoretischen Studiensemestern einschließlich der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters muss die Ableistung einer mindestens achtwöchigen, einschlägigen praktischen Tätigkeit in einem oder mehreren Betrieben des Bauhauptgewerbes nachgewiesen werden. ²Soweit die praktische Tätigkeit nicht bereits vor der Immatrikulation durchgeführt wird, darf sie nur in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet werden.
- (4) Im vierten Studiensemester können die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl der/des Studierenden ein Auslandsstudium absolvieren.
- (5) Ab dem fünften Studiensemester wird die Wahlpflichtmodulgruppe „Entwurf 5 (Vertiefung) AD,BD,UD“ angeboten. Jede/r Studierende muss daraus ein Modul im Umfang von zehn Leistungspunkten wählen.
- (6) Ab dem fünften Studiensemester wird die Wahlpflichtmodulgruppe „Interdisziplinäre Kompetenzen“ angeboten. Jede/r Studierende muss daraus zwei Module im Umfang von zehn Leistungspunkten wählen.
- (7) Die Auswahl aus den Wahlpflichtmodulgruppen regelt der Studienplan.

§ 3

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückensregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul Entwurfsgrundlagen 2 (Grundlagen - und Orientierungsprüfung) erstmalig angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das vierte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen der ersten drei Studiensemester mindestens 70 Leistungspunkte erworben hat.

§ 4

Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Architektur besteht.

§ 5

Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden. Voraussetzung ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 Leistungspunkten.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit im Einverständnis mit dem/der Aufgabensteller/in um maximal sechs Wochen verlängern.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer Kommission bewertet, der neben der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller mindestens zwei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften München angehören.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte gewichtet.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Anlage 1 Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur (Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Erstes Studiensemester (Block I gemäß § 5 Abs. 2 ASPO)

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform
1.1	Entwurf 1	Design Studio 1	6	10	Proj	ModA
1.2	Wahrnehmen und Darstellen 1	Basics of Description 1	4	5	S/Ü	ModA
1.3	Grundlagen Konstruktion 1	Basics of Construction 1	4	5	SU,S/Ü	schrP
1.4	Entwurfsgrundlagen 1	Basics of Architectural Design 1	4	5	SU	schrP
1.5	Das Phänomen der Stadt	Basics of Urban Development 1	4	5	SU	schrP

Zweites Studiensemester (Block II gemäß § 5 Abs. 2 ASPO)

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform
2.1	Entwurf 2	Design Studio 2	6	10	Proj	ModA
2.2	Wahrnehmen und Darstellen 2	Basics of Description 2	4	5	SU,S/Ü	ModA
2.3	Grundlagen Konstruktion 2	Basics of Construction 2	4	5	SU,S/Ü	ModA
2.4	Entwurfsgrundlagen 2	Basics of Architectural Design 2	4	5	SU	schrP
2.5	Elemente des Städtebaus	Basics of Urban Development 2	4	5	SU	schrP

Drittes Studiensemester:

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform
3.1	Entwurf 3 (Konstruktion)	Design Studio 3 (Construction)	6	10	Proj	ModA
3.2	Digitale Entwurfsmethoden	Digital Design Methods	4	5	SU,S/Ü	ModA
3.3	Integration konstruktiver Systeme	Building Systems and Assembly	4	5	SU	schrP
3.4	Entwurfsgrundlagen 3	Basics of Architectural Design 3	4	5	SU	schrP
3.5	Grundlagen der Stadtplanung	Introduction to Urban Design	4	5	SU	schrP

Viertes Studiensemester:

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrver- anstaltungs- art	7) Prüfungs- form	8) Zulassungs- voraussetzung
4.1	Entwurf 4 (Städtebau)	Design Studio 4 (Urban Design)	6	10	Proj	ModA	
4.2	Gestalten 1	Art and Design Research 1	4	5	SU,S/Ü	ModA	
4.3	Sonderthemen Konstruktion	Special Topics of Construction	4	5	SU,S/Ü	ModA	
4.4	Bauen im Historischen Kontext	Building in Historical Context	4	5	SU,S/Ü	schrP	ModA
4.5	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	5	§ 7 Abs. 2 ASPO	§ 7 Abs. 2 ASPO	

Fünftes Studiensemester:

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
5.1	Entwurf 5 (Vertiefung) AD,BD,UD	Design Studio 5 _AD,BD,UD	6	10	Proj	ModA
5.2	Gestalten 2	Art and Design Research 2	4	5	SU/S/Ü	schrP
5.3	Bauklimatik	Clima Design	4	5	SU	schrP
5.4	Sonderthemen Entwurf	Special Topics	4	5	SU/S/Ü	schrP
5.5	Wahlpflichtmodul 1 Interdisziplinäre Kompetenzen	Elective 1 Interdisciplinary Competences	4	5	S	2 Präs (je 0,5)

Sechstes Studiensemester:

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung	8) Zulassungs- voraus- setzung
6.1	Projektorganisation	Project Management	4	5	SU/S/Ü	schrP	ModA
6.2	Entwurfsgrundlagen 4	Basics of Architectural Design 4	4	5	SU	schrP	
6.3	Wahlpflichtmodul 2 Interdisziplinäre Kompetenzen	Elective 2 Interdisciplinary Competences	4	5	S	2 Präs (je 0,5)	
6.4	Bachelorarbeit mit Bachelorseminar	Bachelor`s Thesis and Seminar	2	15	S	ModA (0,9) und Präs (0,1)	

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2025	13

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur
(englische Bezeichnung: Architecture)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 20.03.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

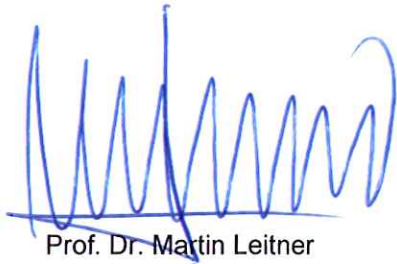
Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der Fassung vom 10.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird „Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch „Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs.1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „praktischen“ durch das Wort „handwerklichen“ und das Wort „Bauhauptgewerbe“ durch das Wort „Baugewerbe“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Architektur nach dem Sommersemester 2025 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.02.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 19.03.2025.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (englische Bezeichnung: Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 20.03.2025 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2025 unter der laufenden Nummer 13 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.03.2025.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 20.03.2025
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (englische Bezeichnung: Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 20.03.2025, ausgefertigt am 20.03.2025, bekannt gemacht.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (englische Bezeichnung: Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2025 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 13, veröffentlicht.

i. A.


Grieser